

KT-Drucks. Nr. 216/2021

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Dusan Minic

Telefon 07031-663 1356

Telefax 07031-663 1999

d.minic@lrabb.de

Az:

05.10.2021

Bericht Adoptionsvermittlungsstelle

I. Vorlage an den

Jugendhilfe- und Bildungsausschuss
zur Kenntnisnahme

18.10.2021

öffentlich

II. Bericht

Adoptionsvermittlung ist eine Pflichtaufgabe des Jugendamtes. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich u.a. im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG), dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG, § 37c (2)/§ 50(1)), im BGB, dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freien Gerichtsbarkeit (FamFG), sowie im Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (AdÜbAG) und Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG).

Die Adoptionsvermittlung ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Adoptionsvermittlungsgesetz Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes. Ziel der Adoptionsvermittlung ist es, für Kinder geeignete Familien zu finden. Es ist die weitreichendste Maßnahme, um einem Kind, das verlassen ist oder nicht von seinen leiblichen Eltern betreut und erzogen werden kann, das dauerhafte Aufwachsen in einer Familie zu ermöglichen.

Dabei steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt und somit die Wahrung seiner Rechte und Bedürfnisse. Ziel ist immer, für Kinder Eltern zu finden die bereit und in der Lage sind, Elternverantwortung zu übernehmen. Die Frage nach einer Adoption stellt sich nur dann, wenn leibliche Eltern freiwillig eine Adoptionsvermittlung wünschen.

Gemäß § 3 des Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) sind Adoptionsvermittlungsstellen mit mindestens zwei Vollzeitkräften, die mindestens 50% ihrer Arbeitszeit mit Adoptionsaufgaben betraut sind, zu besetzen. Dies soll einen regelmäßigen fachlichen Austausch sicherstellen und damit die Sicherung und Verbesserung der Qualität in der Vermittlungsarbeit garantieren. Bei den Fachkräften soll es sich um lebenserfahrene Menschen mit einer stabilen Persönlichkeit handeln. Sie müssen nach ihren ethischen Grundsätzen qualifiziert sein und kindeswohlorientiert denken und handeln. Es sind Eigenschaften wie Zuverlässigkeit, Empathie und Kommunikationsfähigkeit sowie Ehrlichkeit und Unbestechlichkeit gefordert. Die fachliche Unabhängigkeit der Fachkräfte muss jederzeit sichergestellt sein. Im Landkreis Böblingen werden die Aufgaben der Adoptionsvermittlung durch zwei erfahrene Fachkräfte im Stellenumfang von jeweils 50% einer Vollzeitstelle wahrgenommen. Um das Fachkräftegebot einzuhalten wurde bereits vor vielen Jahren eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle mit dem Landkreis Esslingen eingerichtet. Unter den 4 Kolleginnen aus den beiden Landkreisen finden regelmäßige Teamsitzungen und Fallberatungen statt.

Aufgaben der Adoptionsvermittlung

Die Prüfung der Adoptionseignung von Bewerber*innen:

Die Prüfung der Adoptionsbewerber*innen ist als Beratungs- und Auseinandersetzungsprozess angelegt, in der Regel dauert dieser 12 Monate. Bei diesem Prozess geht es um die Vermittlung von Informationen zum Adoptionsvorgang und der besonderen Situation von Adoptivkindern und -familien, um das Kennenlernen der Bewerber*innen durch die Fachkräfte sowie um deren Eignung und darum welches Kind mit welchen Besonderheiten zu den Bewerbern passt.

Nach Zusammenstellung formaler Unterlagen wie Bewerberbogen mit Lebensbericht, ärztlichem Gutachten, erweitertem polizeilichen Führungszeugnis und Einkommensnachweisen findet ein Hausbesuch, eine Genogrammarbeit und ein Vorbereitungsseminar mit adoptionsspezifischen Themen an 5 Abenden statt. 8 Bewerber*innenpaare nehmen durchschnittlich pro Jahr am Seminar teil. Eine Vielzahl mehr an Interessent*innen für Adoptionen informiert sich über das Verfahren in Einzelterminen.

Neben Bewerbungen im Inland können sich auch Paare für die Adoption eines Kindes aus dem Ausland bewerben. Die zuständigen Jugendämter übernehmen die allgemeine Eignungsprüfung und die Erstellung des Adoptionseignungsberichts. Dieser nimmt u.a. differenziert Stellung zum sozialen Status des Paares, dem familiären Hintergrund, der Wohnsituation, der Darstellung der persönlichen Voraussetzungen, der Adoptionsmotivation, der Einstellung zur Religion, erzieherischen Vorstellungen und der psychischen und physischen Erziehungsfähigkeit.

Für die Überprüfung und die Erstellung eines Eignungsberichts fallen Kosten in Höhe von 1.300 EUR an. Es werden pro Jahr 2-3 Sozialberichte erstellt.

Stiefelternadoption

Bei Stiefelternadoptionen lebt das zu adoptierende Kind bereits in der Familie. Der Adoptionsvermittlungsstelle fällt die Aufgabe zu, zu überprüfen, ob die Adoption dem Wohle des Kindes entspricht und während des Zusammenlebens bereits eine tragfähige Eltern-Kind-Beziehung entstanden ist. Nach § 189 FamFG wird vom Familiengericht dazu eine fachliche Äußerung der Adoptionsvermittlungsstelle angefordert. Um sich ein möglichst umfassendes Bild der Familie machen zu können, finden ausführliche Gespräche und ein Hausbesuch statt.

2020 wurden zwei Stiefkindadoptionen beschlossen. Vom Familiengericht wurden im Jahr 2020 coronabedingt weniger Verfahren bearbeitet. Für das Jahr 2021 wurden bis 01.10. vier Stiefkindadoptionen beschlossen, zu weiteren vier fanden die Vorberatungen statt.

Stiefkindadoptionen nach reproduktionsmedizinischen Maßnahmen

Durch Samenspende gezeugte Kinder bei gleichgeschlechtlichen Paaren oder auch bei durchgeführten Leihmutterchaften im Ausland muss eine Adoption des Kindes im Rahmen einer Stiefkindadoption durch den nicht leiblichen Elternteil erfolgen, um eine rechtliche Elternschaft herzustellen. Die Adoptionsvermittlungsstelle wird auch hier zur fachlichen Äußerung aufgefordert. Im Jahr 2020 wurden vier Kinder durch ein gleichgeschlechtliches Elternteil adoptiert. In 2021 wurden bis 01.10. zwei Adoptionen gleichgeschlechtlicher Elternteile begleitet.

Vermittlung von Kindern in Adoptionspflege – Inland

Eltern die sich mit dem Gedanken tragen, ihr Kind zur Adoption freizugeben, werden zunächst umfassend über mögliche Alternativen, den Adoptionsverlauf und über die Auswirkungen einer Adoption beraten. Entscheiden sich Eltern für diesen Weg, muss sich die Fachkraft davon überzeugen, dass diese Entscheidung bewusst und frei von allen äußeren Zwängen getroffen wurde. Es ist dann die Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstelle das Bewerber*innenpaar auszusuchen, das die besten Bedingungen für eine gute Entwicklung des Kindes erwarten lässt. In die Überlegungen werden immer auch die Wünsche der abgebenden Eltern miteinbezogen. Die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes stehen im Mittelpunkt. Entscheidungen werden in der Adoptionsvermittlungsstelle des Landkreises nach dem 4-Augenprinzip getroffen (Fachkräftegebot).

In der Regel werden im Landkreis Böblingen Säuglinge direkt aus der Klinik in Adoptionspflege vermittelt. Das Kind und die Adoptiveltern kommen dadurch schnell in Kontakt und ein möglichst frühzeitiger Bindungsaufbau ist möglich. Nach der Entlassung des Kindes aus der Klinik bis zum Adoptionsabschluss 1 bis 1 ½ Jahre nach Aufnahme des Kindes, wird die Familie eng durch die Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle begleitet (Adoptionspflegezeit), gemeinsam mit dem Vormund des Kindes.

Die abgebenden Eltern werden ebenfalls nachgehend beraten, sofern sie das wünschen. Am Ende der Adoptionspflegezeit wird die Adoptionsvermittlungsstelle vom Familiengericht

zu einer Stellungnahme aufgefordert, ob ein tragfähiges Eltern-Kind-Verhältnis entstanden ist.

Im Landkreis Böblingen wurde 2020 kein Kind zur Adoption freigegeben. Vier Kinder wurden in Adoptionspflege durch Freigaben im Jahr zuvor durch uns begleitet.

Begleitung von Auslandsadoptionen

Ist die Adoptivfamilie mit dem Kind in Deutschland eingereist, ist die Adoptionsvermittlungsstelle Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Themen Eingewöhnung, Entwicklung, Bindungsaufbau, Anerkennung/Umwandlung der Adoption nach deutschem Recht etc. Darüber hinaus werden von fast allen Ländern Entwicklungsberichte der Kinder angefordert. Dazu wird die Familie regelmäßig zu Hause besucht.

Aktuell leben vier Kinder aus dem Ausland (Haiti und Tschechien) im Landkreis. Für diese Kinder müssen regelmäßig Entwicklungsberichte erstellt werden.

Unterstützung suchender Adoptierter

Nach § 9 AdVermiG haben die Adoptionsvermittlungsstellen den Auftrag, Adoptierte bei ihrer Wurzelsuche zu unterstützen und zu begleiten. Hier kann es sich um einen Austausch von Briefen oder Fotos handeln bis zu einem begleiteten Kontakt zwischen Adoptierten und leiblichen Eltern. Im Jahr 2020 gab es vier und im laufenden Jahr bislang sechs dieser Suchen.

Sonstige Aufgaben

Die Adoptionsvermittlungsstelle bietet mehrmals im Jahr Treffen für Adoptivfamilien an, um den Austausch der Eltern miteinander zu fördern und ein Kennenlernen der Kinder untereinander zu ermöglichen.

Adoptionshilfegesetz seit 01.04.2021 - was ist neu?

1. Umfassende Beratung

Adoptiv- und Herkunftsfamilien erhalten einen Rechtsanspruch auf Beratung auch **nach** Adoptionsbeschluss. Die Adoptionsvermittlungsstelle hat eine Lotsenfunktion und weist auf Unterstützungsangebote hin und stellt bei Bedarf den Kontakt zu anderen Diensten her.

2. Aufklärung und mehr Offenheit

Der **offene Umgang mit der Adoption** in der Adoptivfamilie und Kontakte zwischen Herkunfts- und Adoptivfamilie werden gefördert und schriftliche Absprachen zum Kontakt oder Umgang getroffen.

Zum 16. Geburtstag werden die Adoptivfamilien mit einem Brief an das Akteneinsichtsrecht des Kindes erinnert.

3. Beratung bei Stiefkindadoptionen

Es wurde eine verpflichtende Beratung bei den Adoptionsvermittlungsstellen **im Vorfeld** von Stiefkindadoptionen eingeführt, um die weitreichenden Folgen der Adoption für alle Beteiligten vor Antragsstellung transparent zu machen.
Weniger einschneidende Alternativen wie z.B. eine Namensänderung sollen aufgezeigt werden.

4. Zweigeteilte Eignungsprüfung

Bei Auslandsadoptionen: allgemeine Prüfung der Eignung von Bewerbern durch die örtliche Vermittlungsstelle (früher war auch nur Prüfung bei Auslandsvermittlungsstelle möglich), dann länderspezifische Prüfung durch die Auslandsvermittlungsstelle.
Unbegleitete Auslandsadoptionsverfahren sind untersagt.



Roland Bernhard